

Regelungen Time Out

Definition und Zweck

Ein Time Out ist eine zeitlich beschränkte Auszeit. Es stellt ein sozialtherapeutisches Interventionsinstrument dar, welche der Klientin bzw. dem Klienten eine Bedenkpause ermöglicht. Die betroffene Person muss sich entscheiden, ob sie künftig auf die Anforderungen der Reintegration eingehen oder ob sie auf der Gasse leben will. Bei Personen mit psychiatrischen Störungen, für die ein Klinikaufenthalt nicht möglich ist, weil sie dies nicht wollen oder weil sie von der Klinik nicht aufgenommen werden, kann ein Time Out mehrmals beschlossen werden. Bei den anderen, die das unkooperative Verhalten beibehalten, wird der definitive Ausschluss eingeleitet.

Über die zeitliche Dauer des Time Out entscheidet das Lüssihaus. Die Dauer bewegt sich in der Regel zwischen 3 Tagen und drei Wochen.

Das Time Out wird angekündigt, die Klientel vorgewarnt.

Es wird verfügt bei:

- Wiederholten Verstössen gegen die Hausordnung
- Zunahme der Abstürze und der damit verbundenen ständigen Gassenaufenthalte
- Empfindlicher Störung des Gruppenlebens durch das Verhalten
- Starker Unterschreitung der geforderten Leistungen infolge von Dauerintoxikation
- Boykott gegen verbindliche Vereinbarungen
- Nichteinhalten der Hausordnung

Finanzen

Es besteht eine einheitliche Regelung zwischen dem Lüssihaus und den gemeindlichen Sozialdiensten des Kantons Zug, die sich an den SKOS-Richtlinien orientiert.

Während des Time Out gilt ein anderer Tagesansatz des Lebensunterhaltes. Die gemeindlichen finanziellen Leistungen werden gekürzt, da die geforderte Mitwirkungspflicht nicht eingehalten wurde.

Die Klienten und Klientinnen können bei ihren zuständigen Sozialdiensten einen Antrag bezüglich Kostenleistungen für Unterkunft in einer Notschlafstelle und einer Mahlzeit der Gassenküche stellen.

Lebensunterhalt nach SKOS:

Allg. Lebensunterhalt über 25 Jahre	Fr. 995.00*
Allg. Lebensunterhalt unter 25 Jahre	Fr. 870.00*

*Vom Totalbetrag werden monatlich Fr. 120.00 in die WG-Haushaltskasse gelegt. Das Geld wird für gemeinsame Unterhaltskosten und Lebensmittel eingesetzt, die das Lüssihaus nicht finanziert. Dies ist wichtig für den Reintegrationsprozess im Hinblick auf eine künftige Selbstständigkeit. Dieser Betrag soll vermeiden, dass der ganze Finanzbetrag in Suchtmittel investiert wird.

Tagesbetrag an Klientel während des Time Out

Bei Finanzierung von Notschlafstelle und Gassenküche	Fr. 10.00
Bei Finanzierung nur Gassenküche	Fr. 15.00
Ohne oben stehende Finanzierung	Fr. 20.00

Organisation Time Out

Die einweisende Stelle wird informiert über Grund und Dauer des Ausschlusses.

Der Klient oder die Klientin erhält ein paar Tage Zeit, um sich einen Aufenthalt zu organisieren.

Time Out Zeiten sind

drei Tage	von Montag	12.00 Uhr	bis Donnerstag	12.00 Uhr
fünf Tage	von Donnerstag	12.00 Uhr	bis Dienstag	12.00 Uhr
sieben Tage	von Mittwoch	12.00 Uhr	bis Mittwoch	12.00 Uhr

Regelung mit Kostenträger

Eine spezifische Vereinbarung regelt folgende Punkte:

- Kontaktart zwischen Lüssihaus und Klientel
- Pflichten der betroffenen Personen
- Auszahlungsmodus der Tagelder
- Rückkehrbedingungen

Lüssihaus- Wohn- und Arbeitstraining